

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu Lasten des verteilungsfähigen Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018 auf die 347.415.686 Stückaktien eine Dividende von EUR 0,42 pro Aktie, das sind in Summe EUR 145.914.588,12 auszuschütten.

Der Handel ex Dividende 2019 an der Wiener Börse ist ab 7. Mai 2019 möglich. Der „Nachweisstichtag Dividenden“ ist der 8. Mai 2019. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 20. Mai 2019 durch Gutschrift der depotführenden Banken.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands soll für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt werden.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats soll für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt werden.

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Aufgrund der Empfehlung des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr 2019 zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der VERBUND AG setzt sich der Aufsichtsrat aus bis zu zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 71. ordentliche Hauptversammlung am 23. April 2018 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Grundsätzlich laufen die Mandate sämtlicher gewählter Aufsichtsratsmitglieder mit der 73. ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 ab.

Auf Grund der Niederlegung der Mandate von Herrn Dr. Gerhard Roiss und Herrn Dr. Michael Süß mit Ablauf der 72. ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2019 sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Die VERBUND AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Somit sind zumindest 5 Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von zehn Kapitalvertretern drei Frauen und von fünf Arbeitnehmervertretern zwei Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zwei Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. April 2019 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn MMag. Thomas Schmid (geb. 30.10.1975) und Herrn Mag. Martin Ohneberg (geb. 09.02.1971) mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen liegt jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 23. April 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 18. April 2019 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.